

Schriftliche Stellungnahme zur Verteilung

Prof. Dr.jur. Hansjörg Michael Huber M.A. zu den Gesetzesentwürfen 20/12977 und 20/12978

Zu 20/12977

Ja, es ist zutreffend, daß das Bundesverfassungsgericht derzeit hinsichtlich Zusammensetzung und Stellung überwiegend einfachgesetzlich verankert und damit gesetzgeberisch angreifbar ist. Sein Status als Verfassungsorgan, seine Organisation wie Amtszeit oder Anzahl der Richter, aber auch die Bindungswirkung seiner Entscheidungen sind nicht im Grundgesetz verankert. All das kann durch Gesetze, die eine einfache Mehrheit im Bundestag erfordern, geändert werden.

Ein unabhängiges und starkes Verfassungsgericht ist für die Demokratie unerlässlich.

Aus diesem Grunde sollen wichtige Strukturmerkmale nun im Grundgesetz festgeschrieben werden. Diese lassen sich dann künftig nur mit Zweidrittelmehrheit abändern und bieten einen verbesserten Schutz gegen mögliche Einschränkungen der Unabhängigkeit und Integrität des Gerichts.

Im Einzelnen soll das Grundgesetz dann regeln:

- Status des Gerichts als Verfassungsorgan
- Amtszeit der Richterschaft
- Altersgrenze der Richterschaft
- Zahl der Richter
- Bindungswirkung der Urteile für die öffentliche Gewalt
- Fortführung der Amtsgeschäfte bis zur Wiederwahl eines Nachfolgers
- Recht der Richter, interne Abläufe selbst zu regeln

Zu Recht hat daher das Bundesverfassungsgericht selbst (Zitat) "das Bestreben des Gesetzgebers begrüßt, sowohl die Dichte der das Verfassungsorgan Bundesverfassungsgericht betreffenden grundgesetzliche Regelungen entsprechend derjenigen anderer Verfassungsorgane zu gestalten als auch die Funktionsbedingungen der Verfassungsgerichtsbarkeit zu sichern. 75 Jahre nach Inkrafttreten des Grundgesetzes ist eine nähere grundgesetzliche Konturierung des Bundesverfassungsgerichts möglich und überzeugend.

Zu 20/12978

Der einfachgesetzliche Entwurf die Richterwahl breiter zu ermöglichen, speist sich aus einer Falschannahme. Die Falschannahme ist, es bestünde im Bundestag ein hohes Quorum, eine ungeschriebene Praxis über die Parteigrenzen hinweg, ein Konsens.

Dieser angebliche Konsens bedeutet, es gäbe ein politisch vereinbartes Vorschlagsrecht für die einzelnen Parteien. Die Wahl erfolge sodann auf der Grundlage der gegenseitigen (!) Anerkennung der Vorschläge.

Ein echter Konsens liegt aber nur dann vor, wenn die vorgeschlagenen Kandidaten ALLER Parteien in diesem Quorum Berücksichtigung finden. Wenn aber, wie im Bundestag, einzelne Parteien mit ihren Vorschlägen grundsätzlich nicht gehört werden. Mit anderen Worten "die gegenseitige Anerkennung" stillschweigend aufgekündigt wird, dann werden diese ungeschriebenen Spielregeln außer Kraft gesetzt.

Die gegenseitige Anerkennung ist durch Mauschelei und Ausgrenzung ersetzt worden. So geschehen beim Verfasser dieser Zeilen als unabhängigem Verfassungsrichterkandidaten der AfD, sowohl im Bund als auch in Sachsen.

Der Oppositionspartei, die von einem solch undemokratischem Verdikt betroffen ist, ist eine

Schriftliche Stellungnahme zur Verteilung

Prof. Dr.jur. Hansjörg Michael Huber M.A. zu den Gesetzesentwürfen 20/12977 und 20/12978

S P E R R M I N O R I T Ä T ausdrücklich zu wünschen, um die Teilhabe am demokratischen Mitwirken zu ermöglichen.

Dieser Gesetzesentwurf ist, um es ganz deutlich zu sagen ein "O P P O S I T I O N S - S C H W Ä C H U N G S G E S E T Z". Die Nichtbeteiligung unerwünschter Parteien an der Kandidatenabsprache soll durch die Verlagerung in ein anderes Wahlgremium in dem andere Mehrheitsverhältnisse gegeben sind, festgeschrieben werden.

"Wir wählen ausschließlich unsere Kandidaten".

Völlig übersehen werden zudem zusätzliche Probleme.

Wo gelingt die Wahl schneller?

Was ist mit Sperrminoritäten sowohl im Bundestag als auch Bundesrat?

Man hat es zu Recht wohl nicht gewagt, aufgrund seiner Einseitigkeit, für diesen Entwurf ebenfalls VERFASSUNGSRANG herbeizuführen zu wollen. Und sich erstmal mit einem einfachen Gesetz zufrieden gegeben. Aus gutem Grund garantiert das Grundgesetz das Institut der Sperrminorität. Der vorliegende Gesetzesentwurf ist ein Grund mehr.

Ausblick:

Beide Gesetzesvorhaben sind nur scheinbar verbunden. In 77 geht es um einen sinnvolle Institutionalisierung des Bundesverfassungsgerichts auf grundgesetzlicher Ebene.

In 78 hingegen geht es um eine schwerwiegende Umgestaltung der Richterwahl.

Der vorgeschlagene Ersatzwahlmechanismus beschränkt nicht nur die Rechte der Opposition, sondern schadet auch dem Gericht selbst. Es ist diese Art von Ersatzwahlmechanismus, die gegebenenfalls BLOCKIERT. Die Sperrminorität der Opposition will i.d.R. nicht blockieren, sondern den EIGENEN Kandidaten zügig durchsetzen.

Sollte es dennoch aus einem der beiden Gründe zu einer Blockade kommen, so bietet sich als grundsätzliche Lösung der Blick nach Bayern in Verbindung mit der Unabhängigkeit des Bundespräsidenten an.

Am Bayer. Verfassungsgerichtshof sind alle Oppositionsparteien aufgrund ihrer Fraktionsstärke mit einer eigenen Richterwahlliste vertreten. Daneben gibt es eine Wahlliste für die Regierungsparteien. In Anlehnung daran, natürlich auf eigener gesetzlicher Grundlage, könnten alle Bundestagsfraktionen ihre Kandidaten bestimmen.

Der Bundespräsident als Ersatzwahlorgan könnte dann in numerischer Reihenfolge die Kandidaten bestimmen und die Richter ernennen.

Blockaden jedweder Art wären ausgeschlossen, alle Fraktionen hätten ihre Kandidaten im Bundesverfassungsgericht.

gez. Prof. Dr.jur. Hansjörg Michael Huber M.A., 11. November 2024